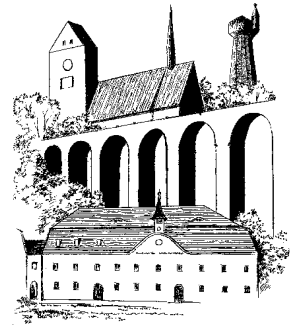


Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefardth, Kleinschirma,
Bräunsdorf und Langhennersdorf im Landkreis Mittelsachsen



Beschluss-Vorlage

Bürgermeister

Gerhardt, Rico

Nummer:

275/07-2023

Datum:

05.07.2023

Wiedervorlage:

Aktenzeichen:

Bezug-Nummer:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	06.07.2023	öffentlich beschließend
Gemeinderat	13.07.2023	öffentlich beschließend

Betreff:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am Wegefardther Viadukt““

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am Wegefardther Viadukt““ in der Fassung vom 06.07.2023.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, den Umweltinformationen sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Zeitgleich soll die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
3. Die auszulegenden Unterlagen werden im Beteiligungszeitraum ergänzend über die Internetseite der Gemeinde Oberschöna sowie über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung bereitgestellt.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Sachverhalt

Die enerlogo GmbH & Co.KG hat als Projektspezialist im Zusammenschluss mit ortsansässigen Landwirten und Flächeneigentümern die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordöstlich des Ortsteils Bahnhof Frankenstein entlang der Bahnlinie „Dresden-Werdau“ beantragt. Der Gemeinderat hat am 09.12.2021 den Aufstellungsbeschluss hierzu gefasst.

Der Geltungsbereich weist eine Größe von insgesamt ca. 18,18 ha auf und setzt sich aus zwei Teil-Geltungsbereichen zusammen, die sich nördlich und südlich der Bahnlinie erstrecken.

Mit den geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung als überragendes öffentliches Interesse schnell und massiv auszubauen. Der Handlungsbedarf hat in Anbetracht der Endlichkeit vorhandener Energievorräte als klima- und ressourcenschonende Art der Energiegewinnung in den letzten Jahren und zuletzt durch die geopolitischen und weltwirtschaftlichen Entwicklungen stark an Bedeutung gewonnen.

In der Zeit vom 07.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden dokumentiert und ausgewertet.

Einwendungen wurden dabei insbesondere von Seiten des Planungsverbandes Region Chemnitz, des Landratsamtes Mittelsachsen, Freiberg und des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen, Dresden vorgebracht.

Diese sind nach aktueller Einschätzung der Abwägung zugänglich und stehen somit einer Fortführung der Planung grundsätzlich nicht entgegen.

Dies begründet sich wesentlich auch durch die rechtlichen Entwicklungen seither.

Durch die Änderung des Baugesetzbuches zum 04.01.2023 wurde zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht u.a. die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen (dem die Bahnlinie „Dresden-Werdau“ entspricht) in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern der Privilegierung zugeführt (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). In der Gesetzesbegründung zur Privilegierung wird darauf verwiesen, dass die Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen durch optische und akustische Belastungen vorgeprägt sind, so dass PV-Anlagen dort ohne die Durchführung eines Planverfahrens ermöglicht werden sollen.

Der Vorhabenträger möchte trotz dieser Privilegierungsklausel das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Einvernehmen mit der Gemeinde fortzuführen und zum Abschluss zu bringen.

Gleichzeitig wird dem Ausbau erneuerbarer Energien zwischenzeitlich ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. In § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) heißt es dazu:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]“

Soweit unter Maßgabe der Fortführung der Planung im vorgesehenen Flächenumfang möglich, sind die sonstigen Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in dem aktuellen Bebauungsplan-Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht weitestgehend berücksichtigt. Die zum Vorentwurf erarbeiteten und im Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigten umweltbezogenen Gutachten (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Blendgutachten) gelten weiterhin.

Mit dem Beschluss zur Beteiligung erfolgt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, zeitgleich werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes gebeten.

Die Beteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen, der Zeitraum der Beteiligung wird durch die Gemeindeverwaltung bestimmt.

Anlagen

- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am Wegfarther Viadukt““ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.07.2023 (online)